
I/2 - 631

Betreff: Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung in
der Gemeinde Saal a. d. Saale

S a t z u n g

über die Straßenbenennung und Hausnummerierung

Der Markt Saal a. d. Saale erläßt auf Grund des Art. 25 der Gemeinde-
ordnung für den Freistaat Bayern - GO - vom 25. 1. 1952 (BayBS I
S. 461, ber. GVBl. 1958 S. 100) und des Art. 52 des Bayerischen
Straßen- und Weggesetzes - BayStrWG - vom 11. 7. 1952 (GVBl. S. 141,
ber. S. 192 und 316) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 4. 1958
(GVBl. S. 64) folgende

S a t z u n g

A. Straßennamen und Beschilderung

§ 1

- 1) Die Namen der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Brücken werden vom Marktgemeinderat bestimmt.
- 2) Die Straßenbezeichnung eines Grundstückes richtet sich nach dem Hauptzugang, den das Grundstück zur Straße hat. Im Zweifelsfalle entscheidet der Markt über die Zuordnung.

§ 2

Die Straßenschilder werden auf Kosten des Marktes beschafft.

§ 3

Die Grundstückseigentümer und die sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten, sowie deren bevollmächtigte Vertreter müssen dulden, daß an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßen- oder Straßenhinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

B. Hausnumerierung

§ 4

Die Anbringung von Hausnummern an bebauten Grundstücken ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den Verpflichteten zu dulden.

§ 5

- 1) Die Verpflichtung nach § 4 trifft
 - a) den Grundstückseigentümer und den Eigenbesitzer (§ 872 BGB),
 - b) jeden, der sonst an einem Grundstück dinglich zur Benützung berechtigt ist, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nießbraucher,
 - c) bei der Vermietung oder Verpachtung eines ganzen Grundstückes auch den Mieter oder Pächter.
- 2) Als Eigentümer gilt, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Wenn Miteigentum besteht, ist jeder Miteigentümer verpflichtet.
- 3) Ist ein nach Abs. 1 Buchstabe b) Verantwortlicher vorhanden, so trifft die Verantwortung den Grundstückseigentümer oder Eigenbesitzer nicht. Im übrigen ist dann, wenn mehrere Personen verpflichtet sind, jede verantwortlich.

§ 6

- 1) Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Gebäude im Rohbau hergestellt ist. Wird ein Antrag nicht spätestens bis

zur Bezugsfertigkeit des Bauwerkes gestellt, so wird der Markt eine Hausnummer von Amts wegen zuteilen. Für Gebäude, welche von der generellen Unnummerierung betroffen sind, werden die neuen Hausnummern grundsätzlich von Amts wegen zuteilt.

- 2) Für Grundstücke mit geringfügigen Bauwerken, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen, oder für einzelne solcher Bauwerke werden Hausnummern zuteilt, wenn für die Postzustellung oder sonstwie ein öffentliches Interesse oder Bedürfnis besteht.
- 3) Andere Verfahren, vor allem die der Bau-, Feuer- und Wohnungsaufsicht, werden durch die Zuteilung einer Hausnummer nicht berührt.

§ 7

- 1) Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der Hausnummerierung ist das vom Marktgemeinderat als Muster beschlossenes Hausnummernschild mit oder ohne Straßennamen oder Ortsnamen zu verwenden.
- 2) Die Beschaffung der Hausnummernschilder erfolgt durch den Markt gegen Erstattung der Kosten durch den Eigentümer.
- 3) Bei Abweichungen von dem vorgeschriebenen Muster ist ein Antrag zu stellen. Sollte 14 Tage nach Antragstellung kein Bescheid ergangen sein, gilt der Antrag als genehmigt. Die vom Markt beschafften Schilder sind jedoch in jedem Falle abzunehmen.

§ 8

- 1) Das Nummernschild muß an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so hat die Anbringung des Nummernschildes an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin zu geschehen. Das Hausnummernschild darf nicht höher als 2,20 Meter vom Erdgeschoßfußboden angebracht werden.
- 2) Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch die Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder u. ä. behindert werden.
- 3) Bei einem Vorgarten ist das Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens zweckentsprechend anzubringen, sofern es nicht am Hause selbst gut sichtbar angebracht werden kann.

§ 9

- 1) Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann dem Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle oder nächst der Straße die Anbringung oder Aufstellung eines Hinweisschildes zu dulden.
- 2) Ist es zur Anbringung oder Aufstellung eines derartigen Hinweisschildes notwendig, ein fremdes Grundstück zu benützen, so muß

Der Eigentümer, Erbbauberechtigter, Mieter, Pächter oder dinglich Berechtigter des fremden Gebäudes oder Grundstückes dies duldet.

§ 10

- 1) Die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke und Gebäude sind berechtigt, die Hausnummernschilder nach Zuteilung der Hausnummer selbst anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern.
- 2) Macht ein Eigentümer oder Besitzer von seinem Recht nach Abs. 1 trotz Aufforderung keinen Gebrauch, so werden die Hausnummernschilder durch den Markt auf Kosten des Eigentümers, Erbbauberechtigten oder Nießbrauchers angebracht, unterhalten oder erneuert.
- 3) Die Hausnummern und Hinweisschilder müssen stets in gutem Zustand erhalten werden. Schwer leserlich oder unleserlich gewordene Schilder sind zu erneuern.

C. Kosten der Hausnumerierung

§ 11

- 1) Die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nießbraucher haben im Falle des § 10 Abs. 2 dem Markt die Kosten der Hausnumerierung zu erstatten.
- 2) Die Kostenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Anbringung, Unterhaltung oder Erneuerung der Hausnummernschilder. Sie wird 14 Tage nach Zustellung des Kostenbescheides fällig.
- 3) Die Kostenschuld wird wie eine öffentliche Abgabe beigetrieben.

§ 12

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Königshofen i. Grabfeld in Kraft.

Saal a. d. Saale, den 30. 11. 1968

(Siegel)

gez. Ebner
1. Bürgermeister